

Beitragsordnung der "AltBAUPartner Oberschwaben"



Geänderte Fassung vom 17.03.2016 -

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Beitragsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der AltBAUPartner Oberschwaben gemäß § 4 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Hauptgewerbe

120,- €/Jahr

2. Nebengewerbe

60,- €/Jahr

Bei einem Eintritt in den ersten beiden Quartalen des Geschäftsjahres (bis 30.06.) ist der komplette Beitrag fällig. Ab den letzten beiden Quartalen beschränkt sich der Beitrag auf den halben des Jahresbeitrages im Eintrittsjahr.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder können dem Vorstand eine Einzugsermächtigung erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Vorstand berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,- Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50 Euro je Mahnung.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Davon ausgenommen sind Umlagen (§ 9), die eine Höhe von 50 € pro Jahr übersteigen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung gemäß § 6.

Umlagen bis zu einer Höhe von 50,- € pro Jahr und Mitglied können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.